

§ 12 LF-ESV Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

LF-ESV - Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Arbeiten im spannungsfreien Zustand

1. (1)Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass vor dem Beginn von Arbeiten, die im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden, der Arbeitsbereich eindeutig festgelegt wird und die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten:
 1. 1.Freischalten,
 2. 2.gegen Wiedereinschalten sichern,
 3. 3.Spannungsfreiheit feststellen,
 4. 4.Erden und Kurzschließen:
 1. a)in Hochspannungsanlagen jedenfalls,
 2. b)in Kleinspannungs- oder Niederspannungsanlagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage unter Spannung gesetzt wird,
 5. 5.benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.
2. (2)Alle an der Arbeit beteiligten Personen müssen Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen sein oder von einer solchen Person beaufsichtigt werden.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at